

Informationen über die Arbeitnehmersversicherung

Wer ist beitragspflichtig?

Die Beiträge zur Arbeitnehmersversicherung tragen ausschließlich die Unternehmerinnen bzw. die Unternehmer.

Wie wird der Beitrag ermittelt?

Im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben. Die BG Verkehr ermittelt nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der geleisteten Aufwendungen den Beitragsbedarf. Diesen Bedarf verteilt die BG Verkehr auf alle Mitgliedsunternehmen.

Um auch die Aufwendungen für das laufende Jahr bestreiten zu können, erhebt die BG Verkehr Beitragsvorschüsse.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Die Faktoren für die Berechnung sind:

- Arbeitsentgelt
- Gefahrklasse
- Beitragsfuß

Die Gefahrklasse steht für das Unfallrisiko in den einzelnen Gefahrtarifstellen (Unternehmensgruppen). Der Beitragsfuß wird vom Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Entgelte des abgelaufenen Jahres jährlich neu festgesetzt. Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag je 1.000 EUR Arbeitsentgelt in der fiktiven Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

Berechnungsformel: $\text{Arbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} / 1.000 = \text{Beitrag}$

Beispiel:

Beitragsberechnung für eine/n beschäftigte/n Taxifahrer/in für das Jahr 2020

Beitragsfuß: 3,00

Arbeitsentgelt: 25.000 EUR

Gefahrklasse: 5,65

$$25.000 \text{ EUR} \times 5,65 \times 3,00 / 1.000 = 423,75 \text{ EUR}$$

Welche Besonderheiten gibt es beim Vorschuss?

Für die Vorschussberechnung legt die BG Verkehr einen Vorschussbeitragsfuß zu Grunde. Diesen setzt der Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen jährlich neu fest.

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid der Unternehmerin/dem Unternehmer bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

Was passiert bei Zahlungsverzug?

Wichtig ist, dass der Beitrag bis zum Fälligkeitstermin bei der BG Verkehr eingegangen ist. Bei Zahlungsverzug sind wir gesetzlich verpflichtet, die Beiträge über das Hauptzollamt / die Gerichtsvollzieher einzuziehen. Außerdem entstehen zwangsläufig Säumniszuschläge.

Daher empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an unserem Lastschriftverfahren. Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gern an!

Ihre BG Verkehr